

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

verbraucherzentrale

Bundesverband

Ausgabe 1 | 10. Dezember 2018 bis 6. Januar 2019

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

1. Programm der Präsidentschaften des EU-Ministerrats für die nächsten 18 Monate

Zum 1. Januar 2019 hat der Vorsitz im EU-Ministerrat gewechselt. Auf Österreich folgt Rumänien. Rumänien hat zusammen mit den künftigen Vorsitzen Finnland und Kroatien („Trio-Präsidentschaft“) sowie der EU-Außenbeauftragten das Achtzehnmonatsprogramm des EU-Ministerrats erstellt. Priorität hat der Abschluss der laufenden Vorhaben. Verbraucherschutz wird nicht ausdrücklich angesprochen. Die Europäische Union müsse aber weiterhin auf einen zukunftsfähigen und fairen Binnenmarkt hinarbeiten, der an das digitale Zeitalter angepasst ist und der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit begünstigt. Dabei sei es von größter Bedeutung, doppelte Qualitätsstandards innerhalb des Binnenmarkts zu vermeiden. Die Bankenunion und die Kapitalmarktunion seien zu stärken. In der Energiepolitik sei den europäischen Bürgern sichere und erschwingliche nachhaltige Energie zur Verfügung zu stellen. Im Gesundheitswesen seien weitere Anstrengungen erforderlich, um allen Bürgern den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, Patientensicherheit und -mobilität sicherzustellen sowie die Möglichkeiten zu nutzen, die sich durch neue Technologien in der Medizin eröffnen.

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14518-2018-INIT/de/pdf>

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel

Isabelle Buscke

isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

3. EU-Kommission veröffentlicht Leitfaden zu internationalen Verbraucherverträgen

Die EU-Kommission hat im November 2018 einen praktischen Leitfaden zu internationalen Verbraucherverträgen veröffentlicht. Der Praktische Leitfaden soll einen Überblick über die geltenden Rechtsvorschriften und die einschlägige Rechtsprechung zur (internationalen) gerichtlichen Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen und zu dem auf solche Rechtsstreitigkeiten anzuwendenden Recht geben. Der Hauptzweck dieses Leitfadens besteht darin, Praktiker bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/44b4d0e9-62ea-11e8-ab9c-01aa75ed71a1>

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. Einigung von EU-Ministerrat und EU-Parlament über Strommarkt – mehr Rechte für Verbraucher

Der Vorsitz des EU-Ministerrats und die Vertreter des EU-Parlaments haben am 19. Dezember 2018 eine vorläufige Einigung über eine Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie und eine Elektrizitätsbinnenmarktverordnung erzielt. Die beiden Dossiers regeln die künftige Funktionsweise des EU-Strommarkts und bilden die Eckpfeiler des Pakets "Saubere Energie". Die Einigung muss noch vom Rat und vom Plenum des Europäischen Parlaments gebilligt werden. Dies gilt jedoch als reine Formsache.

Mit der Elektrizitätsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass der Elektrizitätsbinnenmarkt in der EU wettbewerbsfähig, verbraucherorientiert, flexibel und diskriminierungsfrei ist. Zur Förderung des Wettbewerbs können Stromanbieter ihre Preise selbst festlegen. Für schutzbedürftige Verbraucher dürfen die Mitgliedstaaten jedoch weiterhin die Preise regulieren. Verbraucher werden künftig in der Lage sein, unmittelbar und aktiv am Markt teilzunehmen, indem sie beispielsweise selbsterzeugten Strom verkaufen oder sich Bürgerenergiegemeinschaften anschließen. Mit der Richtlinie wird ferner gewährleistet, dass Verbraucher Zugang zu Preisvergleichsinstrumenten, intelligenten Zählern und Verträgen mit dynamischen Stromtarifen erhalten. Bis spätestens 2026 werden Verbraucher ihren Stromversorger binnen 24 Stunden wechseln können. Zudem wird die Teilnahme an außergerichtlichen Streitschlichtungen für Energieversorger verpflichtend.

Mit der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung werden die Regeln und Grundsätze für den Elektrizitätsbinnenmarkt überarbeitet, um zu gewährleisten, dass er ordnungsgemäß, wettbewerbsgerecht und verzerrungsfrei funktioniert. Ferner soll mit ihr die Dekarbonisierung des Energiesektors der Europäischen Union unterstützt werden und es sollen Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Stromhandel abgebaut werden. Die Verordnung tritt nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Kraft, die Richtlinie muss innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/europe-electricity-market-rules-get-ready-for-the-energy-transition-provisional-agreement-between-presidency-and-parliament/>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6870_de.htm

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181217IPR21949/eu-deal-on-electricity-market-rules-to-benefit-both-consumers-and-environment>

2. EU-Parlament und EU-Ministerrat einigen sich auf neue CO2-Grenzwerte für Autos

Die Vertreter des EU-Parlaments und des EU-Ministerrats haben sich am 16. Dezember 2018 auf neue CO2-Grenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge ab dem Jahr 2030 geeinigt. Demnach müssen die CO2-Emissionen von Neuwagen dann um 37,5 Prozent (PKW) bzw. 31 Prozent (Nutzfahrzeuge) unter den bereits beschlossenen Emissionslimits von 2021 liegen. Für 2025 gibt es ein Zwischenziel von 15 Prozent. Außerdem soll die EU-Kommission bis 2030 ein System entwickeln, wie der CO2-Ausstoß unter realen Fahrbedingungen gemessen werden kann. Der Text muss noch vom EU-Parlament und vom EU-Ministerrat förmlich gebilligt werden.

https://ec.europa.eu/germany/news/20181218-co2-grenzwerte-autos_de

3. Europäisches Gericht verwirft zu hohe Grenzwerte für Dieselfahrzeuge

Das Europäische Gericht gab am 13. Dezember 2018 den Klagen der Städte Paris, Brüssel und Madrid statt und erklärt die Verordnung der EU-Kommission zur Prüfung neuer Personenkraftwagen und leichter Nutzfahrzeuge teilweise für nichtig. Die EU-Kommission sei nicht befugt gewesen, die Euro-6-Emissionsgrenzwerte für Stickoxide abzuändern. Die EU-Kommission hat diese Grenzwerte festgelegt, indem sie auf die Euro-6-Grenzwerte Berichtigungskoeffizienten angewandt hat, die statistischen und technischen Ungenauigkeiten Rechnung tragen sollen. So wurde beispielsweise für einen Euro-6-Grenzwert von 80 Milligramm pro Kilometer der Grenzwert für die Prüfungen im realen Fahrbetrieb für eine Übergangszeit auf 168 Milligramm pro Kilometer und danach auf 120 Milligramm pro Kilometer festgelegt. Es sei aber nur die Bestimmung für

nichtig zu erklären, in der die Emissionsgrenzwerte für Stickoxide festgelegt werden, nicht aber die anderen Bestimmungen der Verordnung. Die Wirkungen der für nichtig erklärten Bestimmung seien aber für die Vergangenheit und für zwölf Monate ab dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das vorliegende Urteil oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird, ab dessen Zurückweisung, aufrechtzuerhalten.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt werden

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-12/cp180198de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=T-339/16>

4. Einigung von EU-Parlament und EU-Ministerrat über Verbot von Einwegplastik

Die Vertreter von EU-Parlament und EU-Ministerrat haben sich am 18. Dezember 2018 darauf geeinigt, Einwegplastik-Produkte vom Markt zu nehmen, für die es leicht verfügbare und erschwingliche Alternativen gibt. Dies gilt ab dem Jahr 2021 für Kunststoff-Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff, für Produkte aus oxo-abbaubaren Kunststoffen sowie für Lebensmittel- und Getränkebehältnisse aus Styropor. Oxo-abbaubare Kunststoffe zerfallen im Freien in kleinste Teile, die nicht mehr weiter abbaubar sind. Bei anderen Produkten liegt der Schwerpunkt auf der Eindämmung ihres Verbrauchs, auf Vorgaben für die Gestaltung und Kennzeichnung sowie auf Verpflichtungen der Hersteller zur Bewirtschaftung von Abfällen und zur Säuberung der Umwelt. So dürfen ab 2025 Plastikflaschen nur noch dann in Verkehr gebracht werden, wenn Verschlüsse und Deckel am Behälter befestigt sind. Zudem soll eine Sammelquote für Einwegkunststoffflaschen von 77 Prozent bis 2025 und 90 Prozent bis 2029 eingeführt werden. Durch diese Maßnahmen soll die Meeresverschmutzung durch Einwegkunststoff eingedämmt werden.

Die Einigung bedarf noch der förmlichen Zustimmung durch das EU-Parlament und den EU-Ministerrat. Die Richtlinie muss von den EU-Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6867_de.htm

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/single-use-plastics-presidency-reaches-provisional-agreement-with-parliament/>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6867_de.htm

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181219IPR22301/parliament-and-council-agree-drastic-cuts-to-plastic-pollution-of-environment>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Europäische Zentralbank bestätigt vorsichtigen Kurs auf mögliche Zinswende

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat am 13. Dezember 2018 den Leitzins bei null belassen. Banken erhalten weiterhin Zentralbankgeld („Liquidität“) zum Nulltarif. Um die Kreditvergabe an Verbraucher und Unternehmen anzukurbeln, werden Guthaben der Banken bei der EZB weiterhin mit einem Strafzins von 0,40 Prozent belegt. Die EZB-Leitzinsen sollen mindestens über den Sommer 2019 und in jedem Fall so lange wie erforderlich auf ihrem aktuellen Niveau bleiben, um eine fortgesetzte nachhaltige Annäherung der Inflation an ein Niveau von unter, aber nahe 2 Prozent auf mittlere Sicht sicherzustellen.

Die EZB setzt auch den Erwerb von Staatsanleihen und anderen Wertpapieren fort; fällig werdende Titel werden ersetzt. Die Ankäufe sollen erst „längere Zeit“ nach dem Beginn der Leitzinserhöhungen eingestellt werden. Durch die Wiederanlage fälliger Anleihen werden die Zinsen für langlaufende Anleihen gedrückt.

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2018/html/ecb.mp181213.de.html>

2. EU-Parlament legt Standpunkt zu grenzüberschreitendem Vertrieb von Investmentfonds fest

Das EU-Parlament legte auf seiner Plenartagung am 12. Dezember 2018 seinen Standpunkt zu den Vorschlägen für eine Richtlinie und für eine Verordnung im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds fest. Durch diese Vorschläge sollen regulatorische Hindernisse für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds abgebaut und ein hohes Maß an Anlegerschutz gewährleistet werden. Regulatorische Hindernisse wie die Vertriebsanforderungen der Mitgliedstaaten, die behördlichen Gebühren sowie die Verwaltungsanforderungen und Anzeigepflichten stellten ein großes Hindernis für den grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds dar. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EU-Parlaments kann nunmehr auf der Grundlage von diesem Standpunkt die Verhandlungen mit dem EU-Ministerrat aufnehmen, da dieser seinen Standpunkt bereits festgelegt hat.

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/infos-de-tails.html?id=16381&type=Flash>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2018-0430+0+DOC+XML+V0//EN&language=EN>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2018-0431+0+DOC+XML+V0//EN&language=EN>

3. Einigung über Bekämpfung von Betrug bei unbaren Zahlungsmitteln

Am 11. Dezember 2018 haben das EU-Parlament und der EU-Ministerrat eine politische Einigung über den Vorschlag der Kommission erzielt, die Vorschriften zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (Bankkarten, Schecks, mobile Zahlungen und virtuelle Währungen) zu verschärfen. Opfer von Betrug bei unbaren Zahlungsmitteln erhalten besseren Zugang zu Informationen, Beratung und Unterstützung, sodass die Folgen des Identitätsdiebstahls begrenzt werden. Die Richtlinie muss vom EU-Parlament und vom Rat förmlich angenommen werden. Sobald sie in Kraft tritt, haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit für die Umsetzung in nationales Recht.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6758_de.htm

4. EU-Kommission unterbreitet Rechtsakte für bessere Kundenberatung in Sachen nachhaltige Finanzdienstleistungen

Bei der Beratung ihrer Kunden sollen Wertpapierfirmen und Versicherungsvertreiber künftig Nachhaltigkeitsfragen besser berücksichtigen. Die EU-Kommission hat hierzu am 4. Januar 2019 entsprechende Vorgaben veröffentlicht. Konkret sollen delegierte Rechtsakte im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb geändert werden. Ziel ist es, mehr ökologische und soziale Verantwortung in die Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie in den Vertrieb von versicherungsbasierten Anlageprodukten zu integrieren. Die Kommission kann die Entwürfe erst dann offiziell verabschieden, wenn auf EU-Ebene neue Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken vereinbart wurden. Außerdem kann die EU-Kommission delegierte Rechtsakte erst dann in Kraft setzen, wenn der EU-Ministerrat und das EU-Parlament keine Einwände erhoben haben.

https://ec.europa.eu/germany/news/20190104-finanzmarkt-nachhaltigkeit_de

https://ec.europa.eu/info/law/markets-financial-instruments-mifid-ii-directive-2014-65-eu/amending-and-supplementary-acts/implementing-and-delegated-acts_de

https://ec.europa.eu/info/law/insurance-distribution-directive-2016-97-eu/amending-and-supplementary-acts/implementing-and-delegated-acts_en

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. Einigung über fairere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette

Das EU-Parlament, der EU-Ministerrat und die EU-Kommission haben am 19. Dezember 2018 eine vorläufige Einigung über ein neues Regelwerk erzielt, mit dem unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft unterbunden werden sollen. Damit sollen insbesondere Landwirte geschützt werden. Das EU-Parlament und der EU-Ministerrat müssen der Einigung über die Richtlinie noch förmlich zustimmen.

Verboten werden insbesondere folgende unlauteren Handelspraktiken: verspätete Zahlungen für verderbliche Lebensmittel, Auftragsstornierungen in letzter Minute, einseitige oder rückwirkende Vertragsänderungen, erzwungene Zahlungen des Lieferanten für die Verschwendung von Lebensmitteln und Verweigerung schriftlicher Verträge. Andere Praktiken sollen nur gestattet sein, wenn sie im Vorfeld klar und eindeutig zwischen den Parteien vereinbart wurden. Dies betrifft insbesondere die folgenden Fälle: ein Käufer schickt nicht verkaufte Lebensmittel an einen Lieferanten zurück; ein Käufer verlangt von einem Lieferanten eine Zahlung für den Abschluss oder die Verlängerung einer Vereinbarung über die Lieferung von Lebensmitteln; und ein Lieferant bezahlt für eine Absatzförderungs-, Werbe- oder Marketingkampagne des Käufers.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen führe nicht zu höheren Preisen für die Verbraucher. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation, die die EU-Kommission vor der Vorlage des Vorschlags durchgeführt hat, hätten sich die Verbraucherorganisationen dafür ausgesprochen, diese Praktiken zu regulieren, da sie langfristig negative Auswirkungen auf die Verbraucher hätten.

Die EU-Mitgliedstaaten erhalten zwei Jahre zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht und weitere sechs Monate, um ihre Bestimmungen anzuwenden.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/fairer-contractual-relations-in-the-agri-food-chain-agreed/>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6790_de.htm

2. EU-Parlament für mehr Transparenz bei Studien zur Lebensmittelsicherheit

Das EU-Parlament legte am 11. Dezember 2018 seinen Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette fest. Die Abgeordneten fordern, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) Sicherheitsstudien veröffentlicht, bevor ein Produkt auf den Markt gebracht werden darf. Es sollte auch ein europäisches Register der in Auftrag gegebenen Studien eingerichtet werden, um zu vermeiden, dass antragstellende Unternehmen ungünstige Studien zurückhalten. Bestehen Zweifel an den von den Unternehmen

vorgelegten Nachweisen, könnte die EFSA auch Dritte konsultieren, um festzustellen, ob andere relevante wissenschaftliche Daten oder Studien vorliegen.

Mit dem Vorschlag reagiert die EU-Kommission auf die Bürgerinitiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“, insbesondere aufgrund der in der Initiative geäußerten Bedenken, dass die zur Bewertung von Pestiziden verwendeten wissenschaftlichen Studien nicht unabhängig genug und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich waren.

Der Vorgang ist in den Unterausschuss zurückverwiesen worden, damit Verhandlungen mit dem EU-Ministerrat aufgenommen werden können. Die Verhandlungen können aufgenommen werden, da der EU-Ministerrat am 17. Dezember 2018 seinen Standpunkt festgelegt hat. Der EU-Ministerrat orientiert sich am Vorschlag der EU-Kommission und berücksichtigt stärker als das EU-Parlament die Interessen der Wirtschaft an Vertraulichkeit von sensiblen Informationen.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181205IPR20935/lebensmittelsicherheit-mehr-transparenz-bessere-risikopravention>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0489+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

(Standpunkt des EU-Parlaments)

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/12/more-transparent-scientific-studies-on-food-safety-council-agrees-its-position/>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15559-2018-ADD-1/en/pdf>

(Standpunkt des Rates)

3. Europäische Verbraucher trauen Angaben zu Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Die EU-Kommission veröffentlichte am 20. Dezember 2018 die Ergebnisse einer europaweiten Umfrage zu Verbrauchergewohnheiten im Hinblick auf Fischereierzeugnisse und Aquakulturprodukte. Nach dieser Umfrage vertrauen 83 Prozent der Befragten in der Europäischen Union (EU) den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für diese Erzeugnisse. In Deutschland (DE) sind es 80 Prozent, wobei 18 Prozent kein Vertrauen haben. Für 94 Prozent der Befragten (EU und DE) ist das Verfallsdatum wichtig. 68 Prozent der Befragten wollen wissen wo das verwendete Produkt herkommt (DE: 64 Prozent).

Europaweit bevorzugen 35 Prozent der Befragten Produkte von frei lebenden Tieren (DE: 32 Prozent), 9 Prozent Produkte von gezüchteten Tieren (DE: 11 Prozent), während 32 Prozent (DE: 34 Prozent) keine Präferenz haben. Für die übrigen Befragten hängt es von der Art des Produkts ab (12 Prozent, DE: 8 Prozent) oder sie wissen nicht, ob die Produkte, die sie kaufen, von frei lebenden oder gezüchteten Tieren sind (11 Prozent, DE: 13 Prozent).

<http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurvey-detail/instruments/special/surveyky/2206>

4. Zulassung allgemeiner Bezeichnungen für Lebensmittel

Der EU-Ministerrat erhob am 19. Dezember 2018 keine Einwände gegen eine Verordnung der EU-Kommission mit Ausnahmen von der Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Die von den Ausnahmen erfassten Bezeichnungen dürfen ohne Zulassung gemäß der Lebensmittelverordnung gebraucht werden. Dies betrifft die Bezeichnung „tonic“ (im Englischen) für ein nichtalkoholisches kohlenensäurehaltiges Getränk mit dem Bitterstoff Chinin und die deutschen Bezeichnungen Brust-Caramellen, Hustenbonbon, Halsbonbon, Hustenmischung und Hustenperle sowie vergleichbare Bezeichnungen in anderen Sprachen.

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15087-2018-INIT/de/pdf>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14373-2018-ADD-1/de/pdf>

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

1. Einigung über Abbau von Geoblocking bei Fernsehen und Hörfunk

Die Unterhändler von EU-Ministerrat und EU-Parlament erzielten am 13. Dezember 2018 eine vorläufige Einigung über eine Richtlinie „für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“. Durch die Richtlinie soll Verbrauchern in allen EU-Mitgliedstaaten eine größere Auswahl an online übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen EU-Staaten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu soll die Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken, die Teil dieser Programme sind, erleichtert werden.

Die Rundfunkveranstalter bieten in zunehmendem Maße über die eigene, traditionelle Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen hinaus die Übertragung ergänzender Online-Dienste an. Dabei handelt es sich um parallele Übertragungen über das Internet (Simulcasting) und die Möglichkeit, ein Programm zu einem späteren Zeitpunkt als dem der ursprünglichen Übertragung zu sehen oder zu hören (Fernsehnachholdienste/"Catch-up"-Dienste). Damit diese Dienste auch grenzüberschreitend zur Verfügung stehen, müssen die Rundfunkveranstalter in Bezug auf ihre Sendungen die Urheberrechte und sonstigen Schutzgegenstände für alle relevanten Gebiete klären. Mit dieser Richtlinie wird die Klärung der Rechte erleichtert, da die Rundfunkveranstalter

alle relevanten Rechte im Mitgliedstaat ihrer Hauptniederlassung klären können.

Die vorläufige Einigung muss nun vor ihrer förmlichen Annahme vom EU-Parlament und vom EU-Ministerrat gebilligt werden. Hierzu muss der ursprünglich als Verordnung vorgeschlagene Text in eine Richtlinie umformuliert werden. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren ab ihrem Inkrafttreten umsetzen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/13/enhanced-cross-border-access-to-online-content-eu-agrees-new-rules/>

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181126IPR20132/online-radio-and-news-broadcasts-parliament-and-council-reach-deal>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6541_de.htm

2. Der deutsche Rundfunkbeitrag ist mit EU-Recht vereinbar

Der Europäische Gerichtshof entschied am 13. Dezember 2018, dass der deutsche Rundfunkbeitrag nicht gegen das Recht der Europäischen Union verstößt. Die öffentlich-rechtlichen Sender dürften auch die Zwangsvollstreckung von rückständigen Forderungen selbst betreiben.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-12/cp180202de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=F96496995D1FB1E646ED60BB26442F43?text=&docid=208961&pagen dex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2204790>

3. EuGH/Generalanwalt: Betreiber von Webseite mit Facebook-Like-Button für Datenverarbeitung von Facebook mitverantwortlich

Generalanwalt Michal Bobek schlug am 19. Dezember 2018 dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor, den Betreiber einer Webseite, auf der ein Plugin eines Dritten wie der Facebook-„Gefällt mir“-Button eingebunden wird, für diese Phase der Datenverarbeitung mitverantwortlich zu machen. Der Betreiber der Webseite müsse den Nutzern hinsichtlich dieser Datenverarbeitungsvorgänge die vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellen und soweit erforderlich ihre Einwilligung einholen, bevor Daten erhoben und übermittelt werden. Im Ausgangsfall wirft die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen dem Online-Modehändler Fashion ID vor, dass er Facebook durch die Einfügung des „Gefällt mir“-Button auf seiner Website gestattet habe, Zugang zu den personenbezogenen Daten der Nutzer dieser Seite zu erlangen, ohne dass diese eingewilligt hätten. Besucht ein Nutzer die Webseite von Fashion ID, werden Facebook Informationen über die IP-Adresse und den Browser-String dieses Nutzers übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt automatisch beim Laden der Webseite

von Fashion ID unabhängig davon, ob der Nutzer den „Gefällt mir“-Button angeklickt hat oder über ein Facebook-Nutzerkonto verfügt.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. In der Regel kommen die Richter jedoch zum selben Ergebnis wie die Generalanwälte.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-12/cp180206de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=209357&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5634403>

4. Telekommunikationsreform in Kraft- Weniger Gebühren für Auslandstelefonate

Die Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und die Verordnung über das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation sind am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten. Die neuen Regeln bieten niedrigere Preise, höhere Geschwindigkeit und mehr Sicherheit für Smartphone-Nutzer. Die neue Gesetzgebung begrenzt ab dem 15. Mai 2019 Anrufe in ein anderes EU-Land auf 19 Cent pro Minute. Nur maximal 6 Cent dürfen dann für eine Textnachrichte (SMS) verlangt werden. Darüber hinaus verschärft die Gesetzesreform bestehende Sicherheitsanforderungen, etwa für die Verschlüsselung der Inhalte, und schützt so Smartphone-Nutzer besser, auch wenn sie webbasierte Dienste wie Skype oder WhatsApp nutzen.

Im Falle eines schweren Notfalls oder einer Katastrophe müssen betroffene Bürger durch SMS oder mobile Apps gewarnt werden. Die Mitgliedstaaten haben 42 Monate Zeit, um das System nach Inkrafttreten der Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation einzuführen. Die Mitgliedstaaten erhalten zwei Jahre Zeit, um nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu erlassen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L:2018:321:FULL&from=EN>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2018:321:TOC>

5. Europäische Verbraucher nutzen Abschaffung der Roaminggebühren für Mobilfunk im Ausland

In den ersten anderthalb Jahren seit der Abschaffung der Roaminggebühren haben die Europäer auf Reisen in der Europäischen Union sofort erheblich mehr von ihrem Mobiltelefon aus telefoniert und Daten genutzt. Dies geht aus einem Bericht hervor, den die EU-Kommission am 14. Dezember 2018 veröffentlicht

hat. Insbesondere die Nutzung mobiler Daten sei im Vergleich zu den Werten vor Juni 2017 im Durchschnitt auf das Fünffache gestiegen. Die Zahl der von Reisenden getätigten Anrufe habe sich gegenüber dem vorherigen Zeitraum ungefähr verdoppelt.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6762_de.htm

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. EU-Ministerrat bestätigt Einigung mit EU-Parlament über Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen

Der EU-Ministerrat bestätigte am 19. Dezember 2018 auf der Ebene der EU-Botschafter die am 8. November 2018 mit dem EU-Parlament gefundene vorläufige Einigung über eine Richtlinie für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen. Dies bedeutet, dass wichtige Produkte und Dienstleistungen wie Smartphones, Fahrkartenautomaten und Geldautomaten, aber auch Verkehrsdienste und Bankdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen leichter zugänglich gemacht werden müssen. Geschützt werden nicht nur Behinderte im engeren Sinn, sondern auch Menschen mit funktionellen Einschränkungen wie ältere Menschen oder schwangere Frauen. Vorhandene Einrichtungen wie etwa öffentliche Toiletten müssen nicht umgebaut werden. Neuanlagen sollten jedoch behindertengerecht sein. Der Text der Einigung wird nunmehr dem EU-Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Danach wird der EU-Ministerrat die Richtlinie förmlich verabschieden.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/19/more-accessible-products-and-services-for-eu-citizens-council-approves-the-provisional-agreement-with-the-european-parliament/>

2. EuGH/Generalanwalt: Widerrufsrecht beim Online-Matratzenkauf

Generalanwalt Henrik Saugmandsgaard Øe schlug am 19. Dezember 2018 dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor, die Verbraucherrechte-Richtlinie dahingehend auszulegen, dass Matratzen nicht unter die Artikel fallen, die aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind. Waren wie etwa Matratzen, die zwar bei bestimmungsgemäßem Gebrauch direkt mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen können, aber durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Reinigungsmaßnahmen, des Unternehmers wieder verkehrsfähig gemacht werden können, fielen nicht unter die Ausnahmebestimmungen für das Rückgaberecht beim Online-Kauf.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Europäischen Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. In der Regel kommen die Richter jedoch zum selben Ergebnis wie die Generalanwälte.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=209358&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6281432>

3. EU-Kommission verhängt Kartellbuße gegen Modeunternehmen Guess

Die EU-Kommission hat am 17. Dezember 2018 gegen Guess eine Geldbuße in Höhe von knapp 40 Millionen Euro verhängt, weil das Bekleidungsunternehmen Online-Werbung und Online-Verkäufe an Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten verhindert („Geoblocking“) und damit gegen EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen hat. Guess Inc. ist ein US-amerikanisches Bekleidungsunternehmen mit Sitz in Los Angeles, das auch Uhren, Schmuck und Parfum verkauft.

EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager erklärte hierzu: „Guess hat versucht, Verbraucher in der EU daran zu hindern, in anderen Mitgliedstaaten einzukaufen, indem es in den Vertriebsvereinbarungen mit Einzelhändlern die Werbung und den Verkauf über Grenzen hinweg untersagte. So konnte das Unternehmen künstlich hohe Endkundenpreise aufrechterhalten, insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Diese Vorgehensweise von Guess haben wir heute mit Sanktionen belegt. Unser Fall ergänzt die Geoblocking-Vorschriften, die am 3. Dezember in Kraft getreten sind. In beiden Fällen geht es um Verkaufsbeschränkungen, die nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.“

https://ec.europa.eu/germany/news/guess20181217_de

4. Starker Rückgang des Verbrauchervertrauens in Europa

Der von der EU-Kommission berechnete Index des Verbrauchervertrauens ging im Dezember 2018 gegenüber dem Vormonat im Euroraum um 2,3 Punkte auf -6,2 Punkte und in der Europäischen Union um 2,2 Punkte auf -5,9 Punkte zurück. Der Index liegt in beiden Gebieten weit über dem langzeitigen Durchschnitt von -12,0 im Eurogebiet und -11,1 in der Europäischen Union. Der Index beruht auf vier Fragen an Verbraucher, jeweils bezogen auf die nächsten zwölf Monate: Zur finanziellen Situation der Haushalte, zur allgemeinen wirtschaftlichen Lage, zur erwarteten Entwicklung der Arbeitslosigkeit und zum Sparverhalten.

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/fcci_2018_12_en.pdf

TERMINVORSCHAU

Rat

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) – 2. Teil (7. Januar 2018)

Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen – Richtlinie und Verordnung (Mandat für Verhandlungen mit dem EU-Parlament).

Rat allgemeine Angelegenheiten (8. Januar 2018)

Vorstellung der Prioritäten des rumänischen Vorsitzes; Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027 (Informationen des Vorsitzes); Koordinierte Reaktion auf Desinformation (Gedankenaustausch).

Ratsarbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ (8. Januar 2019)

Bewertung von Gesundheitstechnologie.

Ratsarbeitsgruppe „Energie“ (8. Januar 2019)

Kennzeichnung von Autoreifen.

Ratsarbeitsgruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (8. Januar 2019)

Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung“ (9. Januar 2018)

Verordnung zu Marktaufsicht (Vorbereitung des nächsten Trilogs am 17. Januar 2019).

Ratsarbeitsgruppe „Geistiges Eigentum“ – Urheberrecht“ (9. Januar 2019)

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt.

Ratsarbeitsgruppe „Lebensmittel“ (9. Januar 2019)

Transparenz und Risikobewertung in der Lebensmittelversorgungskette (Vorbereitung von Mandat für Verhandlungen mit dem EU-Parlament).

Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ (11. Januar 2019)

Richtlinie zur besseren Durchsetzung von Verbraucherschutz.

Europäisches Parlament

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (7. Januar 2019)

Unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette.

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (7. Januar 2019)

Aussprache über das unlängst ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu neuen Zuchttechniken (Rechtssache C-528/16) – neue Gentechnik.

Ausschuss für Wirtschaft und Währung (10. Januar 2019)

Änderung der Verordnungen über Finanzmärkte.

Ausschuss für Verkehr und Tourismus (10. Januar 2019)

Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern; Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur; Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr.

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (14. Januar 2019)

Rechtsakt zur Cybersicherheit.

Plenum (14. bis 17. Januar 2019)

Vorstellung des Tätigkeitsprogramms des rumänischen Ratsvorsitzes (Erklärungen des Rates und der Kommission); Genehmigungsverfahren der EU für Pestizide (Bericht des Sonderausschusses); Autonomes Fahren im europäischen Verkehrswesen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft (9. Januar 2019)

Stellungnahme zum Thema Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit.

Europäischer Gerichtshof

Schlussanträge in den Rechtssachen C-136/17 G. C. u. a. und C 507/17 (10. Januar 2019)

Entfernung von Links aus Ergebnisliste einer Suchmaschine.

Schlussanträge in der Rechtssache C-516/17 (10. Januar 2019)

Umfang des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse.

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)